



Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Walter Vondruska  
Tel: (01) 711 00 DW 866454  
Fax: +43 (1) 7158258  
Walter.Vondruska@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Per E-Mail: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

**GZ: BMASK-10305/0041-I/A/4/2016**

Wien, 11.11.2016

**Betreff: Abgabenänderungsgesetz 2016; Verordnung betreffend Sammlungsgegenstände von überregionaler Bedeutung; Verordnung zur Änderung der Verordnung, mit der die Anforderungen an eine elektronische Rechnung bestimmt werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 28.10.2016, GZ: BMF-010000/0027-VI/1/2016, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinsichtlich des im Betreff näher bezeichneten Entwurfes wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 13 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996)**

**§ 25 Abs. 9 TabakmonopolG (neu):**

Nach **§ 25 Abs. 9 TabakmonopolG (neu)** kann die Monopolverwaltung GmbH die erfolgte Ausschreibung widerrufen, wenn für ein zu besetzendes Tabakfachgeschäft nach Ablauf der Anbotsfrist kein Anbot eines nach § 29 Abs. 3 vorzugsberechtigten Bewerbers vorliegt. Die in § 25 Tabakmonopolgesetz geplante **Anfügung des Abs. 9 ist zu begrüßen**, da insbesondere diese Änderung dem Ziel dienen soll, **möglichst viele Menschen mit Behinderung durch Verleihung eines Tabakfachgeschäftes in ihrer Existenzgrundlage zu unterstützen**.

Angeregt wird jedoch, den in den Erläuternden Bemerkungen verwendeten Begriff „Behinderte“ im Lichte des **Behindertengleichstellungsrechtes durch die Wendung „Menschen mit Behinderung“** zu ersetzen.

**Zu Artikel 14 (Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012):**

In der gegenständlich vorgeschlagenen Fassung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 ist die Abschaffung der Trennung von „Förderungen“ (*bisher und auch künftig in § 8 geregelt*) und „Transferzahlungen“ (*bisher in § 9 geregelt*) vorgesehen. Die Definition von Transferzahlungen (*bisher § 9 Abs. 1*) wird mehr oder weniger wortgleich in die neue Z 3 des § 8 Abs. 1 übernommen. Ebenso wird der demonstrative Katalog des bisherigen § 9 Abs. 2 in den ebenso demonstrativen Katalog an Förderungen in den § 8 Abs. 4 übergeführt (*Erweiterung der bisherigen Z 1 bis 9 um die Z 10 bis 19*). Der bisherige § 9 wird aufgehoben.

Inhaltlich erfolgt hier also keine Änderung.

Dennoch erscheint die terminologische **Aufhebung der Trennung von „Förderungen“ einerseits und „Transferzahlungen“** andererseits einigermaßen **bedenklich**, handelt es sich nach Ansicht des Sozialministeriums doch um unterschiedlich besetzte Bereiche. Jedenfalls kann der Terminus „Transferzahlungen“ als ein im Bereich der sozialen Sicherheit durchaus gebräuchlicher und inhaltlich besetzter bezeichnet werden (*Beispiele: Pflegegeld, Kinderbetreuungsgeld, Ausgleichszulagen - wie auch im gegenständlichen Leistungskatalog enthalten*).

Nur weil im Haushaltsrecht des Bundes eine solche Unterscheidung offenbar nicht vorgenommen wird (*vgl. die diesbezügliche Begründung in den Erläuternden Bemerkungen*), bedeutet das aus ho. Sicht noch nicht, dass die getroffene Unterscheidung nicht in der gesamten Rechtsordnung dennoch eine valide und gebräuchliche sein kann.

Aus der Sicht des Sozialministeriums wäre daher die beabsichtigte **Vermischung der Bereiche „Förderungen“ und „Transferzahlungen“ zu überdenken**.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)“ übermittelt.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

*Elektronisch gefertigt.*

